

GR. DI(FH) Markus SCHIMAUTZ, M.A.

16.10.2014

## **A N T R A G**

Betrifft: Kinderspielplatzverordnung – Änderung des § 10 Stmk. Baugesetz,  
Petition an Land Steiermark

Die Ausbildung von Kinderspielplätzen in Siedlungsanlagen ist im Stmk. Baugesetz, was die Mindestausstattung an Kinderspielanlagen und –geräten anbelangt nur unvollständig ausgeführt. Lediglich je nach die Anzahl und Größe der Wohnungen ist in einem entsprechenden Ausmaß im Freien eine Kinderspielanlage vorgeschrieben, nicht jedoch deren qualitative Ausgestaltung. Die BewohnerInnen von Siedlungsanlagen sind daher oft machtlos, Mindestausstattungen solcher Kleinkinderspielanlagen gegenüber dem Bauträger oder Wohnungsgenossenschaft durchzusetzen.

Gerade im Zuge der in den letzten Jahren enormen Zunahme an Siedlungsneubauten in der Stadt Graz ist dies nunmehr ein zunehmend grösser werdendes Problem und Ärgernis für die zuziehenden Siedlungsbewohnerinnen und -bewohner.

Diesen Mangel hat die Stadt Wien frühzeitig erkannt und bereits im Jahre 2009 eine eigene Kinderspielplatzverordnung erlassen ( Verordnung der Stadt Wien mit der nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinder- und Jugendspielplätze und Kinder- und Jugendspielräume erlassen werden (Spielplatzverordnung).

Will man auch in Graz eine derartige Kinderspielplatzverordnung einführen, so kann dies nur auf dem Wege einer Petition an den Landesgesetzgeber erfolgen.

Für den Erlass einer Kinderspielplatzverordnung müsste daher das Steiermärkische Baugesetz im §10 Kinderspielplätze mit folgender vorgeschlagener Ergänzung novelliert werden:

§10 Abs. (6) Die Gemeinden sind berechtigt durch Verordnung detaillierte Ausgestaltungsvorschriften für Kinderspielplätze festzulegen.

Daher stelle ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs den

**A n t r a g,**

der Gemeinderat möge wie folgt beschließen.

Die zuständigen Abteilungen des Magistrates Graz werden ersucht, an den Petitionsausschuss des Landes Steiermark mit folgendem Anliegen heranzutreten:

Das Steiermärkische Baugesetz möge im §10 Kinderspielplätze dahingehend novelliert werden, dass es den Gemeinden ermöglicht wird, durch Verordnung detaillierte Gestaltungsvorschriften für Kinderspielplätze festzulegen.